



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 2

### in der Beschwerdesache 0777/25/2-BA

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **14.01.2026**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 03.08.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Einigung in neuer Regierung: Rentner bekommen 2000 Euro mehr – Zeitpunkt ist bereits bekannt“ über die Einigung von CDU/CSU und SPD über den Koalitionsvertrag. Datumsstempel des Beitrages ist der 03.08.2025. Es heißt, die Ergebnisse sollten um 15 Uhr präsentiert werden. Es sei aber schon durchgesickert, dass u. a. die Aktivrente komme. Rentner könnten ab 2026 steuerfrei 2000 Euro im Monat hinzuerdienen.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass der Datumsstempel wohl falsch sei. Der Artikel sei offenbar schon kurz nach den Koalitionsverhandlungen verfasst worden. Zudem sei die Überschrift irreführend. Es gehe nicht um eine Rentenerhöhung, sondern die Möglichkeit, bis zu 2000 Euro steuerfrei hinzuerdienen.

III. Die Chefredaktion räumt ein, dass die Überschrift zunächst missverständlich formuliert gewesen sei. Der Fehler sei jedoch bereits vor Erhalt der Beschwerde korrigiert worden. Im Text selbst werde der Sachverhalt korrekt und verständlich dargestellt.

Auch sei der Artikel tatsächlich versehentlich mit einem falschen Datum republiziert worden. Auch dieser Fehler sei mittlerweile korrigiert und der Beitrag mit einem entsprechenden Transparenzhinweis versehen worden.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, waren die Überschrift sowie der Datumsstempel des Artikels falsch.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### **Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>